

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1853.

XLII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1853.

**130.**

**Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853,**

betreffend für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnthén, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servitutts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden.

# Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Bara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixén; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

haben in Absicht auf die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servitutts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungs-

rechte, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, nachstehende Bestimmungen zu beschließen, und für die nachbenannten Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien, das Großherzogthum Krakau, die Herzogthümer Steiermark, Kärnthén, Krain, Salzburg und Bukowina, die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest und deren Gebiet, in Wirksamkeit zu setzen befunden.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Den Bestimmungen dieses Patentés unterliegen:

1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weidrechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder

- a) das dienstbare Gut, Wald oder zur Waldbultur gewidmeter Boden ist, oder
- b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat;

4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte auf Grund und Boden, wenn sie

- a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen, oder
- b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen; jedoch alle hier aufgeführten Berechtigungen nur in soferne, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holz-Abstoßungs- oder Holzlieferungs-Verträge, sowie fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen, werden durch dieses Patent nicht berührt.

#### §. 2.

Nach den Bestimmungen dieses Patentés sind ferner alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weidrechte, welche in den, dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann zu behandeln, wenn sie nach Maßgabe der, über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Geseze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

#### §. 3.

Auf die durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen, oder als ablösbar erklärten Gestattungen oder Leistungen, hat dieses Patent keine Anwendung; dieselben sind nur nach den Bestimmungen der gedachten Verordnungen zu behandeln.

## §. 4.

Die den Gegenstand dieses Patentess bildenden Rechte sind gegen Entgelt aufzuheben (Ablösung), oder in wieferne die Ablösung nicht stattfinden kann (§. 5), in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maaßes des Genusses u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (Regulirung).

## §. 5.

Die Ablösung findet nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise Statt:

- a) wenn und in wieweit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unerseglische Weise gefährdet wird;
- b) wenn und in wieweit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden; und
- c) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich in der, nach §. 9 zulässigen Art einverstanden erklären, statt der Ablösung, die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen.

## §. 6.

Die Amtshandlungen der Ablösung und der Regulirung sind:

- a) bezüglich der, im §. 1 unter 1, 2, 3 a) und im §. 2 angeführten Rechte, von Amtswegen;
- b) bezüglich der, im §. 1 unter 3 b) und 4 a), b) angeführten Rechte, nur auf Anlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen.

## §. 7.

Zu dem Zwecke der Ablösung, sowie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes, ist zu erheben und festzustellen:

- a) dessen Beschaffenheit und Umfang;
- b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß;
- c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;
- d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitberechtignte am gemeinschaftlichen Besizthume theilhaftig sind;
- e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maaß des Genusses oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können;
- f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besizer des belasteten Grundes;
- g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit, und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder die Feststellung (Regulirung) desselben nach §§. 4 und 5 stattfinden habe, ankommt.

## §. 8.

Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der zu vernehmenden Parteien maßgebend.

## §. 9.

Die streitigen Punkte, sowie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baren Erlag oder Sicherstellung eines Capitals, durch ein anderes Entgelt oder (§. 5, c) statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen.

Ein solches Uebereinkommen darf nur dann beanständet werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patentes, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen.

## §. 10.

Ueber die nicht durch Vergleich beigelegten streitigen Punkte haben die berufenen Organe auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen dieses Patentes, dann nach den älteren Provinzial- und den politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden.

## §. 11.

Wenn das Nutzungsrecht selbst und dessen Ausübung außer Zweifel gesetzt ist, das Maß der letzteren und das Verhältniß der Theilnahme der Berechtigten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des §. 10 festsetzen läßt, so ist dieses Maß und Verhältniß nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der faktischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschließlich 1845 unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Fehlen aus dieser Periode die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen, oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung durch Sachverständige auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln.

## §. 12.

In keinem Falle darf die Ausübung des Rechtes, in wie weit sie vertragswidrig oder wengleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat dem Berechtigten zu Gute gerechnet werden.

Dagegen kann auch eine zeitweilige Verminderung der üblichen Nutzung, welche durch die Unzulänglichkeit der Ertragnisse des belasteten Grundes oder durch Unglücksfälle im Bestande des Nutzungsberechtigten herbeigeführt wurde, in keine Rechnung gezogen werden.

## §. 13.

In Ermanglung eines, nach §. 5 und §. 9 zulässigen Uebereinkommens, muß mit Rücksicht auf die, im §. 5 bezeichneten und nach §. 7 erhobenen Verhältnisse, stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden:

- a) ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattzufinden oder ob nur eine Regulirung einzutreten habe;
- b) ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen und in wieferne daher noch eine Regulirung Platz zu greifen habe;

c) ob endlich die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle.

### §. 14.

Wenn über die Art der Ablösung entschieden werden muß, so ist zu erkennen:

A. Auf Zahlung des Ablösungscapitales, und zwar nach der Wahl des Verpflichteten, entweder im baren Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldbeschreibungen binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn diese Art der Ablösung nach den Bestimmungen des §. 5 zulässig ist, und von dem Verpflichteten die Ablösung durch Grund und Boden nicht begehrt wird.

B. Auf Abtretung von Grund und Boden für die im §. 1, Absatz 1, 2, 3 und im §. 2 bezeichneten Rechte, und zwar:

1. Ueber Begehren oder mit Zustimmung des Verpflichteten;
2. gegen den Willen des Verpflichteten

- a) im Falle des §. 21, wenn das Bezugsrecht nicht bloß eine Nebennutzung des belasteten Grundes betrifft;
- b) wenn der Verpflichtete das Ablösungscapital bar oder durch die ihm für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldbeschreibungen binnen der festgesetzten Frist nicht erlegt; wenn nicht die Bestimmung des §. 5, a entgegensteht.

C. Auf Theilung von Grund und Boden, in allen Fällen der nach §. 5 zulässigen Ablösung der gemeinschaftlichen Besiz- und Benützungrechte (§. 1, Absatz 4).

## Zweiter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

#### A. Für die Regulirung.

### §. 15.

Wenn die Benützungrechte ganz oder theilweise oder auch nur auf eine bestimmte Zeit regulirt werden müssen, sind die näheren Bestimmungen der Regulirung nach dem im §. 4 enthaltenen Grundsatz und mit Berücksichtigung der folgenden Anordnungen, urkundlich festzusetzen.

### §. 16.

Alle Holzungs- und Holzbezugsrechte müssen, in soferne sie nicht bloß Raff- und Klaubholz oder Stock- und Wurzelholz betreffen, auf eine bestimmte jährliche oder periodische Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen oder künftigen Bezugsort regulirt werden.

Die Gebühr an Brennholz (Feuerholz, Stammholz, Koftholz, Kahlholz) ist hierbei stets als eine jährliche Abgabe in Wiener Klaftern oder deren Bruchtheilen bestimmter Scheitlänge und nach dem ortsüblichen Sortiment (Scheitholz, Astholz, Anschuß, Mischling u. s. w.), das Bau- und Zeugholz (Stammholz, Nugholz, Werkholz u. s. w.) aber in einer dem Zwecke der Berechtigung entsprechenden Qualität (z. B. in Kubikschuhen

Holz von gewisser Länge und Stärke, oder in einer bestimmten Anzahl von Stämmen, Blochen, Klößen, Stangen mit festgesetzten Abmessungen), und zwar nach Erforderniß für jedes einzelne Jahr oder für längere Zeiträume, innerhalb welcher die Gebühr partienweise oder auf Einmal in Anspruch genommen werden kann, auszudrücken.

#### §. 17.

Das Recht zum Bezuge des Raff- und Klaub- oder des Stock- und Wurzelholzes ist nur dann auf eine jährlich zu verabsolgende, nach Wiener Maß und Sortiment bestimmte Brennholz-Quantität zu reguliren, wenn es der Verpflichtete begehrt.

In diesem Falle hat die Ermittlung des Jahresertrages des Nutzungsberechtigten nach Vorschrift des §. 11, dessen Werthbestimmung, sowie die Zurückführung des reinen Nutzens des Berechtigten auf die aequivalente Brennholz-Quantität nach den Bestimmungen des §. 26 zu geschehen.

#### §. 18.

Der Ausspruch über die Regulirung des Weiderechtes muß die Gattung des Viehviehes, dessen Anzahl, die Triftzeit und das Maß des Genusses bestimmt festsetzen, und auch die mit der Weidenutzung allenfalls verbundenen Servituten des Viehtriebes, der Viehtränke, ferner der allenfalls nöthigen Umzäunung oder Bezeichnung der Weideplätze, der aufzustellenden Hütten u. s. w. regeln.

#### §. 19.

Die Regulirung der Weide im Walde oder auf, zur Waldcultur gewidmetem Boden, muß insbesondere die Größe der jährlich anzuweisenden Weidefläche, die der Beweidung unterliegenden Waldtheile, die Zeit, wann, und die Art, wie die Anweisung der Weideplätze geschehen muß, enthalten.

#### §. 20.

Bei Regulirung der, wie immer benannten Streumaterial- oder sonstigen Forstprodukten-Bezüge, muß die Gattung derselben, sowie die den Bezugsberechtigten hieran gebührende jährliche Quantität, der Ort und die Zeit des Bezuges genau bestimmt werden.

#### §. 21.

Ist das Erträgniß des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend, die ermittelten Gebühren aller Nutzungs-Berechtigten zu decken, so müssen sich dieselben, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Sicherstellung derjenigen Gebühren, für welche etwa ein Vorzugsrecht erwiesen wird, einen verhältnißmäßigen zeitlichen oder bleibenden Abzug gefallen lassen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen des eintretenden Abzuges sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

#### §. 22.

Die Regulirung muß auch die genaue Bestimmung der von dem Bezugsberechtigten dem Besitzer des belasteten Grundes zu verabreichenden Gegenleistungen umfassen, in soferne diese Leistungen nicht schon nach den Grundentlastungsvorschriften, bei deren Durchführung ihre Berücksichtigung zu finden haben.

Diese Gegenleistungen müssen als fixe Jahresrente nach denselben Grundsätzen, nach welchen der Umfang der Leistung festgesetzt wurde, ermittelt werden, und können in Geld oder in Naturalabgaben bestehen. Bei Naturalabgaben kann der Besitzer des belasteten

Grundes, in soweit nicht Verträge entgegenstehen, die Umwandlung derselben in Geld nach dem Durchschnitte der am Orte der Leistung bestandenen Preise aus den Jahren 1836 bis einschließlich 1845 verlangen.

Als Gegenleistung bestehende Natural-<sup>2</sup>Arbeitsleistungen müssen jedenfalls in eine jährliche Geldabgabe nach den ortsüblichen Lohnpreisen der gedachten Durchschnittsperiode umgewandelt werden.

Ueber Begehren des Verpflichteten ist die Gegenleistung von der ermittelten Nutzungsgel<sup>2</sup>gebühr in Abzug zu bringen und sohin das Nutzungsrecht, ohne weiteren Bestand der Gegenleistung zu reguliren.

### §. 23.

Wenn zur Zeit der Regulirung eines Rechtes die im §. 5 a, b, enthaltenen Bedingungen zu dessen ganzer oder theilweiser Ablöbbarkeit zwar nicht vorhanden sind, jedoch erwiesen vorliegt oder mit Grund zu erwarten steht, daß die Bedingungen der Ablöbbarkeit nach Ablauf einer bestimmten oder bestimmbaren Zeitperiode, oder im Falle der Aenderung des Hauptwirthschaftsbetriebes eintreten werden, so muß die Regulirung unter genauer Feststellung der allenfalls nöthigen Uebergangs-Bestimmungen auch den Zeitpunkt, wann oder die Ereignisse, bei deren Eintreten die Ablösung und in wie weit sie von dem Berechtigten oder Verpflichteten begehrt werden kann, festsetzen.

## B. Für die Ablösung.

### §. 24.

Wenn feststeht, daß und in wiefern, dann auf welche Art die Ablösung einzutreten habe, so ist die Aufhebung der Rechte und das an deren Stelle tretende Entgelt durch eigenes Erkenntniß auszusprechen.

### §. 25.

Zum Zwecke der Ablösung sind die derselben unterliegenden Nutzungsrechte nach dem Jahresertrage zu bewerthen, welcher sich entweder aus der, diesem Patente gemäß bereits vorgenommenen Regulirung ergibt, oder welcher sich hiernach ergeben würde, wenn bloß die Regulirung gestattet wäre.

### §. 26.

Die Werthbestimmung des Jahresertrages hat, falls kein Uebereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem über Abschlag des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes sich hiernach ergebenden, dem Berechtigten verbleibenden reinen Betrage, unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien verglichenen oder der Local-Durchschnittspreise vom Jahre 1836 bis einschließlich 1845 zu geschehen. Fehlen die Localpreise oder bestehen gegründete Bedenken dagegen, so sind die Preise in der Regel durch Sachverständige zu bestimmen.

### §. 27.

Von dem Werthe des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung ist der nach den Bestimmungen des §. 26 zu bewerthende Jahresbetrag der Gegenleistungen in Abzug zu bringen, der verbleibende Rest bildet den Werth, welcher im zwanzigfachen Anschlage zu Ca-

pital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungscapital des aufzuhebenden Rechtes darstellt.

### §. 28.

Der Werth des abzutretenden oder zu theilenden Grundes ist nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages, durch Uebereinkommen oder durch Sachverständige festzusetzen.

### §. 29.

Die auf dem belasteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des, als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

Jene Grundlasten, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden oder zu theilenden Grunde haftend bleiben, oder aus Rücksichten der Bewirthschaftung neu eingeräumt werden müssen, sind bei dessen Werthbestimmung in Anschlag zu bringen.

### §. 30.

Die Abtretung oder Theilung von Grund und Boden, wobei der Arrondirung des Grundbesitzes der Interessenten die thunlichste Rücksicht getragen werden soll, ist nur so weit zulässig als noch eine zweckentsprechende Bewirthschaftung möglich ist. Eine unvermeidliche Verschiedenheit zwischen dem Capitalswerthe des Nutzungsbrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes ist, wenn die Parteien sich nicht auf andere Art einigen, durch Geld auszugleichen.

### §. 31.

Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafte- oder gemeindeweise, oder an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden.

Solche Waldungen sind in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeinde-Waldungen gleich zuhalten.

### §. 32.

Die in Grund und Boden ausgemittelte Ablösung, sowie die, §. 31 aus einem der Gemeinde zugewiesenen Walde entfallende Nutzung, bildet ein Zugehör des bezugsberechtigten Gutes.

Bei Ausfolgung der Ablösungscapitalien, sind die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

## Dritter Abschnitt.

### Durchführungs-Bestimmungen.

### §. 33.

Die Durchführung dieser Bestimmungen wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete unter einem, über Vorschlag des Ministers des Innern, von Uns ernannten Vorstande, einer mit Beziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Landescommission und den, nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen übertragen.

## §. 34.

Die Landescommission hat, verstärkt durch landesfürstliche Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges über die, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Punkte des §. 7, a, b, c, d, e und f zu entscheiden.

Gegen die dießfälligen Entscheidungen kann binnen einer unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes, endgiltig zu erkennen hat.

## §. 35.

In allen anderen Punkten entscheidet die Landescommission, mit Freilassung der, in der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen bei ihr einzubringenden Berufung an das Ministerium des Innern, welchem die Endentscheidung vorbehalten bleibt.

## §. 36.

Die Local-Commissionen haben die, behufs der Entscheidung der Landescommission nothwendigen Erhebungen zu pflegen, und die zu diesem Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen; sie haben vorkommende Vergleiche aufzunehmen, und nach geschlossener Verhandlung ihre Anträge der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen.

## §. 37.

Die Erkenntnisse der Landescommission müssen den Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung bestimmt enthalten.

In dringenden Fällen ist, bis die Regulirung oder Ablösung in Wirksamkeit tritt, von der Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen. Verfügungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung.

## §. 38.

Die endgiltigen Erkenntnisse, sowie die genehm gehaltenen Vergleiche, haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen auf Verlangen der Parteien von dem Civilrichter zu vollstrecken.

## §. 39.

Die in Folge der Ablösung durch Grund und Boden oder dessen Theilung nothwendigen Gränzbefreibungen und Vermarkungen, dann die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, sind von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, denen gegen die Regulirungs- und Ablösungsacte keine Einsprache zusteht, zu verfügen.

## §. 40.

Ueber Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, haben die Commissionen das Gutachten beeideter Sachverständiger einzuholen.

## §. 41.

Bei den nach den Bestimmungen dieses Patentes stattfindenden Verhandlungen bedürfen die von den Parteien oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse, zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder die Zustimmung der Hypothekar-Gläubiger, noch jene der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiss- oder Lehenbande behafteten Gutes, noch die Genehmigung der administrativen oder Pflégschaftsbehörde.

## §. 42.

Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung. Die Regiekosten werden von jedem Kronlande getragen.

Die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarktung haben die Parteien zu bestreiten. Findet die Amtshandlung nur über Provocation statt, so sind die Kosten der Local-Commission dann von dem Provocanten zu tragen, wenn die Provocation nicht innerhalb des von der Landescommission kundzumachenden Termines eingebracht wird.

## §. 43.

Vom Tage der Kundmachung dieses Patentess können Rechte von der Art, welche nach der Bestimmung des §. 6, a) von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, nicht mehr erlassen werden, und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Erskizung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpuncte für unterbrochen zu achten. Solche Rechte können später überhaupt nicht anders, als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willens-Erklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landesculturs-Mücksichten vereinbar erkannt, und deren Ausübung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden, daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar seyn soll; wäre eine solche Bestimmung beigelegt worden, so ist solche als ungiltig und nicht beigelegt zu betrachten.

Unser Minister des Innern ist im Einvernehmen mit jenen der Justiz und der Finanzen, soweit es dieselben betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentess beauftragt, und hat die Erlassung der erforderlichen Verordnungen, Instructionen und Weisungen stattzufinden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünften Jull im Eintausend achthundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p.



Gr. Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p. Krauß m. p. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Ransonnet m. p.